

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der HVZ GmbH & Co. Objekt KG, Arabellastr. 12, Anlage 1, 81925 München;

Standort: Arabellastr. 12, Flurnummer Fl.Nr. 218/11, Gemarkung Bogenhausen,

Für den Standort Arabellastr. 12 wurden der HVZ GmbH & Co. Objekt KG erstmals mit Bescheid vom 02.03.1983, Az. 642-21/334, die Genehmigung zum Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken mit einer jährlichen Grundwasserentnahme- bzw. Versickerungsmenge von 21.000 m³ genehmigt. Mit Bescheid vom 30.01.2003, geändert durch die Bescheide vom 29.10.2004 und 16.01.2009 erhielt die HVZ GmbH & Co. Objekt KG schließlich die wasserrechtliche Erlaubnis jährlich 950.000 m³ zu entnehmen. Davon wurden 855.00 m³ dem Grundwasserleiter wieder zugeführt und 95.000 m³ über Kühltürme verdampft. Diese Genehmigung war befristet bis 31.12.2018. Aus diesem Grund reichte die HVZ GmbH & Co. Objekt KG am 25.06.2018 einen Neuantrag ein. Wie bisher wurde eine jährliche Grundwasserentnahmemenge von 950.000 m³ beantragt. Auch ist weiterhin vorgesehen davon 95.000 m³/a über Kühltürme zu verdampfen. Die maximale tägliche Entnahmemenge beträgt 2.424 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Es ist festzustellen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Aufwärmung des Grundwassers hat. Seit dem Jahre 2003 kam es nachweislich durch diese Brunnenanlage nicht zu negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der lokale Grundwasserleiter eine enorme Mächtigkeit aufweist. Auch wirkte es sich in der Vergangenheit nicht aus, dass 95.000 m³/a Grundwasser dem Grundwasserleiter nicht wieder zugeführt, sondern verdampft wurden. Eine Umstellung von Grundwasser auf Leitungswasser ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch diese Anlage auch künftig nicht zu erwarten.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 06.08.2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13